
Förderreglement Klima, Energie und Grünraum 2026–2029

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 18 der Gemeindeordnung und den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2025, beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand

§ 1

¹ Dieses Reglement regelt die Verwendung der finanziellen Mittel gemäss dem Programm Klima, Energie, Grünraum 2026–2029. Dieses bezweckt die Förderung von Massnahmen zur Reduktion der Treibhausgase, Produktion und Speicherung von erneuerbarer Energie sowie zur Förderung der Biodiversität.

² Bei einer Änderung der Rahmenbedingungen passt der Gemeinderat das Förderreglement an.

Geltungsbereich

§ 2

¹ Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen sowie besondere Regelungen des Gemeinderats gehen diesem Reglement vor.

² Ein Verweis auf Erlasse oder Regelungen bezieht allfällige Änderungen derselben mit ein.

³ Die Anhänge sind Bestandteil dieses Reglements.

II. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE FÖRDERPROGRAMME

Förderberechtigung und Rahmenbedingungen

§ 3

¹ Unterstützt werden ausschliesslich Projekte auf Parzellen von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern auf dem Gemeindegebiet Küsnacht.

² Förderbeiträge können im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zugesichert und ausgerichtet werden. Auf die Zusicherung von Förderbeiträgen besteht kein rechtlicher Anspruch.

³ Nicht beitragsberechtigt sind Projekte des Bundes und des Kantons.

⁴ Kommunale Förderbeiträge können grundsätzlich nicht mit Förderbeiträgen aus kantonalen und eidgenössischen Förderprogrammen kumuliert werden.

Antragsstellung
und Bewilligungs-
verfahren

§ 4

¹ Förderanträge müssen mittels entsprechendem Fördergesuch bei der Gemeinde eingereicht und von der zuständigen Kommission bewilligt werden.

² Das Fördergesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Vorhaben, die bereits im Bau oder fertig gestellt sind, werden nicht unterstützt. Ein Baubeginn vor Erhalt der Beitragszusicherung erfolgt auf eigenes Risiko.

³ Das Fördergesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragssätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.

Förderbedingun-
gen und Auflagen

§ 5

¹ Die vorgesehenen Massnahmen haben die gesetzlichen bzw. festgelegten Anforderungen und Bedingungen einzuhalten und müssen fachgerecht geplant und ausgeführt werden.

² Die Gewährung eines Förderbeitrages entbindet nicht von der Einholung der notwendigen öffentlich- oder privatrechtlichen Genehmigungen.

³ Die Projekte müssen nachhaltig und dauerhaft sein. Sie müssen über ihre gesamte Lebensdauer Wirkung entfalten.

Auszahlung

§ 6

¹ Eine Beitragszusicherung ist zwei Jahre ab Datum der Zusicherung gültig. Vor Ablauf dieser Frist müssen die Massnahmen realisiert werden und die Ausführungsbestätigung mit allen erforderlichen Unterlagen muss eingereicht sein. Ansonsten entfällt der zugesicherte Förderbeitrag.

² Der Förderbeitrag wird einmalig ausbezahlt, sobald die Massnahmen realisiert worden sind und der Gemeinde die Fertigstellung gemeldet worden ist.

Begrenzung
Förderbeiträge

§ 7

¹ Der maximale Förderbeitrag beträgt Fr. 40'000.–.

² Für Projekte im Bereich Förderprogramm Grünraum beträgt der Mindestförderbeitrag Fr. 1'000.– pro Projekt. Der Maximalförderbeitrag beträgt Fr. 7'500.– pro Projekt oder 20 Prozent der Gesamtkosten der ökologischen Aufwertung.

Einzelfall-
beurteilung

§ 8

Die zuständige Behörde kann die Höhe des Förderbeitrags aufgrund der Wirtschaftlichkeitsberechnung der jeweiligen Massnahme oder Anlage im Einzelfall anpassen.

Kontrolle und
Rückforderung

§ 9

¹ Die Gemeinde Küsnacht verzichtet darauf, über die Wirkung der Massnahmen einen Nachweis zu verlangen. Sie behält sich jedoch vor, die Ausführung und Wirkung der Massnahmen zu überprüfen.

² Im Falle unrichtiger Angaben oder bei Nichteinhaltung der festgelegten Auflagen und Bedingungen kann die Beitragszusicherung rückgängig gemacht werden oder der bereits ausbezahlte Betrag samt Zinsen zurückgefordert werden.

Garantie und
Haftung

§ 10

Die Gemeinde Küsnacht lehnt jegliche Garantie- und Haftungsansprüche ab.

III. FÖRDERPROGRAMM STROMPRODUKTION

Ziel

§ 11

Ziel des Förderprogramms Stromproduktion ist die Förderung von Anlagen zur Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen.

Bestimmungen
für Anlagen zur
Produktion von
Elektrizität aus
erneuerbaren
Energiequellen

§ 12

¹ Gefördert werden insbesondere Photovoltaik- und kleine Windenergie-Anlagen.

² Die Förderung erfolgt nach den Werten in der Tabelle unter § 13. Die gesamthaft während der technischen Lebensdauer der Massnahme erzeugte Menge Elektrizität aus erneuerbaren Quellen wird nach den Tabellen im Anhang des Reglements oder in Sonderfällen durch die Energie- und Naturschutzkommission der Gemeinde Küsnacht berechnet.

³ Photovoltaikanlagen auf Neu- und Ersatzbauten sind nicht förderberechtigt, ausser es handelt sich um eine Fassadenanlage.

⁴ Weitere Massnahmen im Rahmen des Förderprogramms Innovationsprojekte sind vorbehalten.

Beitragsansätze § 13

¹ Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Wirkung und der technischen Lebensdauer der Massnahme. Die Tabellen im Anhang dieses Förderreglements legen die Förderhöhe einzelner Massnahmen fest.

² Es gelten folgende Beitragssätze (über die Lebensdauer der Anlage)

Massnahme	Spezifischer Förderansatz
Erneuerbare Stromproduktion Photovoltaik	Neue Anlagen: Fassaden-Photovoltaikanlagen: Fr. 40.– pro MWh und Jahr Indach-Photovoltaik-Anlage: Fr. 50.– pro MWh und Jahr Photovoltaik-Ersatzbauten: Bei Ersatzbauten übernimmt die Gemeinde 50% der oben angegebenen Förderbeiträge. Wenn die Leistung der Anlage erhöht wird, wird die zusätzliche Leistung zu 100% der oben angegebenen Beiträge gefördert.
Übrige erneuerbare Stromproduktion	Fr. 30.– pro MWh und Jahr

IV. FÖRDERPROGRAMM STROMSPEICHER

Ziel § 14

Ziel des Förderprogramms Stromspeicher ist die Förderung von Anlagen zur Speicherung von erneuerbarer Energie.

Bestimmungen für Anlagen zur Speicherung von erneuerbarer Energie § 15

¹ Gefördert werden Stromspeicher für erneuerbare Energie (technologieabhängig, gemäss Anhang).

² Die Förderung erfolgt nach den Werten in der Tabelle unter § 16. Förderberechtigt sind grundsätzlich nur die in der Tabelle unter § 16 aufgelisteten Speichertechnologien.

Beitragsansätze § 16

Es gelten folgende Beitragssätze (über die Lebensdauer der Anlage)

Speicherung erneuerbare Energie	Redox-Flow basierte Speicher: Fr. 200.– pro kWh
	Salzwasser basierte Speicher: Fr. 300.– pro kWh
	weitere umweltfreundliche, insbesondere nicht lithiumbasierte Speicher: Fr. 250.– pro kWh

V. FÖRDERPROGRAMM CO₂-REDUKTION GEBÄUDE

Ziel § 17

Ziel des Förderprogramms CO₂-Reduktion Gebäude ist die Reduktion des CO₂-Ausstosses der Raumwärme- und Warmwasserproduktion in Gebäuden.

Bestimmungen
Förderprogramm
CO₂-Reduktion
Gebäude § 18

¹ Gefördert werden folgende Massnahmen:

Anschluss an einen Wärmeverbund, der mit erneuerbarer Energie betrieben wird, zum Ersatz von Öl-, Gas- und Elektroheizungen

² Massnahmen, welche nicht mit dem Umsetzungsstand des kommunalen Energieplans übereinstimmen, werden nicht gefördert. Die Energie- und Naturschutzkommission kann Ausnahmen bestimmen.

³ Neu-, Ersatz- oder Erweiterungsbauten sind nicht förderberechtigt und werden in den Berechnungen der CO₂-Reduktionen nicht berücksichtigt.

⁴ Die Förderung von Fernwärmeanschlüssen erfolgt nach den Werten in der Tabelle unter § 19. Die gesamthaft während der technischen Lebensdauer der Massnahme reduzierte Menge CO₂ wird nach den Tabellen im Anhang des Reglements oder in Sonderfällen durch die Energie- und Naturschutzkommission der Gemeinde Küsnacht berechnet.

⁵ Das Einsparpotential aufgrund der realisierten Massnahmen muss von einem akkreditierten Energieberater des Forums Energie Zürich oder von der Energie- und Naturschutzkommission der Gemeinde Küsnacht bestätigt sein.

⁶ Schwimmbadheizungen werden nicht gefördert.

Beitragsansätze § 19

Es gelten folgende Beitragssätze (über die Lebensdauer der Anlage)

Massnahme	Spezifischer Förderansatz
Anschluss Fernwärme	Anschluss Wärmeverbund: Fr. 10.– pro t CO ₂ und Jahr (Öl- und Gasheizungen)

VI. FÖRDERPROGRAMM MOBILITÄTSPROJEKTE

Ziel § 20

Das Förderprogramm Mobilitätsprojekte hat zum Ziel, eine nachhaltige Mobilität in der Gemeinde Küsnacht zu unterstützen.

Bestimmungen
für Mobilitäts-
projekte § 21

¹ Für Mobilitätsprojekte, welche zu einer nachhaltigen Mobilität beitragen, können Förderbeiträge zugesichert werden.

² Der Fokus des Förderprogramms liegt bei der Förderung der Elektromobilität und insbesondere beim Ausbau der öffentlichen E-Ladeinfrastruktur an strategisch wichtigen Standorten in der Gemeinde.

³ Private E-Ladestationen werden nicht gefördert.

⁴ Projekte können mittels Projektantrag bei der Gemeinde eingereicht werden.

⁵ Die Förderbeiträge werden bei jedem Projekt individuell von der Gemeinde festgelegt und können nicht angefochten werden.

⁶ Die Gemeinde beteiligt sich maximal mit 30% der Projektkosten.

⁷ Es besteht kein genereller Anspruch auf Projektförderung und die Gemeinde behält sich vor gewisse Projekte nicht zu fördern.

VII. FÖRDERPROGRAMM INNOVATIONSPROJEKTE

Ziel § 22

Ziel des Förderprogramms Innovationsprojekte ist die Förderung von besonders innovativen Anlagen zur Produktion und Speicherung von Strom aus erneuerbarer Energie bzw. von besonders innovativen Massnahmen zur Reduktion des CO₂-Ausstosses.

Bestimmungen
für Innovations-
projekte

§ 23

¹ Für Innovationsprojekte können Förderbeiträge zugesichert werden. Die Förderung erfolgt nach den Werten in der Tabelle unter §16 und §19. Die gesamthaft während der technischen Lebensdauer der Massnahme geplanten CO₂-Reduktionen bzw. erzeugte Menge Strom aus erneuerbaren Quellen wird nach den Tabellen im Anhang des Reglements und in Sonderfällen durch die Energie- und Naturschutzkommission der Gemeinde Küsnacht berechnet.

² Die geplante Produktions- und/ oder Speichermenge an Strom aus erneuerbarer Energie ist im Fördergesuch anzugeben und zu belegen.

³ Die geplanten CO₂-Reduktionen sind zu ermitteln und im Fördergesuch nachzuweisen.

VIII. FÖRDERPROGRAMM KONZEPTIONELLE UNTERSTÜTZUNG

Ziel

§ 24

Ziel des Förderprogramms konzeptionelle Unterstützung ist die Förderung von besonders grossen bzw. komplexen Anlagen, Infrastrukturen und Netzen der Energieproduktion, -speicherung und -verteilung, die einen massgebliche Beitrag zur Reduktion von CO₂-Emissionen oder zur Stromproduktion mit erneuerbarer Energie leisten.

Bestimmungen
für konzeptionelle
Unterstützung

§ 25

¹ Massnahmen im Bereich konzeptionelle Unterstützung umfassen beispielsweise Potenzialanalysen, Machbarkeitsstudien und Konzepte bzw. Planungen für besonders grosse bzw. komplexe Anlagen, Infrastrukturen und Netze der Energieproduktion, -speicherung und -verteilung.

² Die Berechnung des Förderbeitrags erfolgt einzelfallweise. Die gesamthaft während der technischen Lebensdauer der Massnahme geplante CO₂-Einsparung bzw. erzeugte Menge Strom aus erneuerbaren Quellen wird nach den Tabellen im Anhang des Reglements oder in Sonderfällen durch die zuständige Behörde der Gemeinde Küsnacht berechnet.

IX. FÖRDERPROGRAMM GRÜNRAUM

Ziel

§ 26

Ziel des Förderprogramms Grünraum ist in erster Linie die Erhöhung der Biodiversität auf dem Gemeindegebiet sowie Massnahmen zur Klimaanpassung.

¹ Gefördert werden insbesondere folgende Massnahmen:

- a. Ökologische Aufwertung bestehender Grünflächen.
- b. Die Erstellung von ökologisch wertvollen Grünstrukturen umfasst Blumenwiesen, Wildstaudenbeete, Hochstaudenfluren, Einzelsträucher, Wildhecken, Gebüsche und Gehölze mit Krautsäumen, Einzelbäume, Obstbäume, Ruderalfluren, Fassaden- und Vertikalbegrünungen, extensive und intensive Dachbegrünungen und Dachgärten, Feuchtflächen, Kleingewässer, Ersatz von Neophyten durch ökologisch wertvolle, einheimische Pflanzen, sowie Strukturen zur Förderung der Fauna, insbesondere die Schaffung von Strukturen für (Kleinst-)Lebewesen und Bienen- und Insektenfreundlichen Staudenbepflanzungen.
- c. Entsiegelungen mit nachfolgender Begrünung ab einer Fläche von 20 m².
- d. Aufwertung von bisher unbegrüntem oder neuen Dächern zu begrüntem Dächern. Aufwertung von bisher unbegrüntem oder neuen Fassaden zu begrüntem Fassaden.
- e. Kleinflächige Elemente oder spezielle, aufwändige Aufwertungen, die wenig Fläche beanspruchen, aber projektspezifisch sinnvoll sind, können fallweise ergänzend mit einem Zusatzbeitrag berücksichtigt werden, welcher von der Energie- und Naturschutzkommission festgelegt wird.

² Die neu angelegten Grünflächen erfüllen folgende Bedingungen:

- a. Einheimische und standortgerechte Artenzusammensetzung.
- b. Neupflanzungen erfolgen mit einheimischem Pflanzenmaterial und Saatgut von CH-Ökotypen.

³ Bei grossflächigen Aufwertungsmassnahmen wird eine Diversität der Lebensräume und des Blütenangebots, Strukturreichtum sowie die Vernetzung mit angrenzenden Grünflächen angestrebt.

⁴ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der geförderten Aufwertungsprojekte und ihre Bevollmächtigten verpflichten sich schriftlich zur Erhaltung und zur naturnahen Pflege der geförderten Flächen.

⁵ Invasive Neophyten müssen entfernt und fachgerecht entsorgt werden.

⁶ Aufwertungsprojekte dürfen nicht zu einem höheren Versiegelungsgrad führen.

⁷ Für Vorhaben, die Aufwertungs- oder Ersatzmassnahmen auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung bzw. einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung umsetzen müssen, wie etwa durch Auflagen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Bauvorhaben, werden keine Förderbeiträge ausgerichtet.

Beitragsansätze § 28

¹ Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der ökologischen Wirkung eines Lebensraumes und dem finanziellen Aufwand zu deren Erstellung.

² Für die unter § 27 genannten förderfähigen Massnahmen am Boden wird pro Quadratmeter ein Förderbeitrag von Fr. 20.– ausgerichtet.

³ Für die unter § 27 genannten förderfähigen Massnahmen für Bäume und grössere Gehölze wird ein Förderbeitrag von Fr. 50.– pro Stück ausgerichtet.

⁴ Für die Umwandlung von Kiesdächern in mindestens extensive Gründächer wird pro Quadratmeter ein Förderbeitrag von Fr. 50.– ausgerichtet.

⁵ Für die Bekämpfung von invasiven Neophyten wird ein Pauschalbeitrag von Fr. 250.– ausgerichtet, wenn deren Bekämpfung von der beratenden Stelle (Naturnetz Pfannenstil oder Gemeindeverwaltung) als zeitaufwändig (Aufwand > 5 Stunden) eingestuft wird.

Kontrolle Projekte Grünraum § 29

¹ Die förderberechtigte Person hat der Gemeinde Küsnacht nach Aufforderung im dritten Jahr nach der Umsetzung der Massnahmen Fotos der geförderten Massnahmen zuzustellen. Es können zudem Stichproben durchgeführt werden.

X. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten § 30

Das Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und findet Anwendung auf Fördergesuche, die ab dem 1. Januar 2026 bei der Gemeinde Küsnacht eingehen.

Aufgehobene Er-
lasse § 31

Mit Inkrafttreten gelten frühere zu diesem Reglement in Widerspruch stehende Beschlüsse als aufgehoben.

Vom Gemeinderat genehmigt am 3. September 2025 (GR-25-76).



Anhang | Förderreglement Klima, Energie und Grünraum 2026-2029 |

Teil 1: CO₂-Reduktion Gebäude

Förderansatz wirkungsorientiert in Bezug auf CO₂-Reduktion (Anschluss an einen Wärmeverbund):

10 CHF/t CO₂

Förderansatz Ersatz Elektroheizung

200

CHF/kW

Emissionsfaktoren Öl 0.265 t CO₂/MWh
Gas 0.201 t CO₂/MWh

Voll-Laststunden mit WW 2800 h/a

Anschluss Wärmeverbund, Ersatz Ölfeuerung				Heizleistung Anschluss	einmalige Förderung
Annahme:	Der Anschluss an den Wärmeverbund ersetzt eine Ölheizung mit WW Erwärmung vollständig, zukünftig wird kein Öl mehr verwendet. Für Anschlüsse an einen Wärmeverbund kommt ein Förderansatz von 20 CHF/ t CO ₂ zur Anwendung. Er berücksichtigt den verbleibenden Anteil fossiler Energieträger zur Spitzenlastdeckung. Allfällige Förderbeiträge, welche die Betreiber des Wärmeverbundes von Dritten erhalten, und die tieferen Investitionskosten gegenüber einem individuellen Heizungssystem.			kW	CHF
				5	928
				6	1'113
				7	1'299
				8	1'484
				9	1'670
				10	1'855
				11	2'041
				12	2'226
				13	2'412
				14	2'597
				15	2'783
				16	2'968
				17	3'154
				18	3'339
				19	3'525
				20	3'710
				21	3'896
				22	4'081
				23	4'267
				24	4'452
				25	4'638
				50	9'275
				75	13'913
				100	18'550
Techn. Lebensdauer (LD)	25	Jahre			
Andere Leistungsgrössen und spezielle Fälle gemäss analoger Berechnung und Beschluss durch die Energie- und Naturschutzkommission					

Anschluss Wärmeverbund, Ersatz Gasfeuerung				Heizleistung Anschluss	einmalige Förderung
Annahme:	Der Anschluss an den Wärmeverbund ersetzt eine Gasheizung mit WW Erwärmung vollständig, zukünftig wird kein Gas mehr verwendet. Er berücksichtigt den verbleibenden Anteil fossiler Energieträger zur Spitzenlastdeckung. Allfällige Förderbeiträge, welche die Betreiber des Wärmeverbundes von Dritten erhalten, und die tieferen Investitionskosten gegenüber einem individuellen Heizungssystem.			kW	CHF
				5	704
				6	844
				7	985
				8	1'126
				9	1'266
				10	1'407
				11	1'548
				12	1'688
				13	1'829
				14	1'970
				15	2'111
				16	2'251
				17	2'392
				18	2'533
				19	2'673
				20	2'814
				21	2'955
				22	3'095
				23	3'236
				24	3'377
				25	3'518
				50	7'035
				75	10'553
				100	14'070
Techn. Lebensdauer (LD)	25	Jahre			
Andere Leistungsgrössen und spezielle Fälle gemäss analoger Berechnung und Beschluss durch die Energie- und Naturschutzkommission					



Anschluss Wärmeverbund, Ersatz Elektroheizung		Heizleistung Anschluss kW	einmalige Förderung CHF
Förderung	200 CHF / kW	5	1'000
		6	1'200
		7	1'400
		8	1'600
		9	1'800
		10	2'000
		11	2'200
		12	2'400
		13	2'600
		14	2'800
		15	3'000
		16	3'200
		17	3'400
		18	3'600
		19	3'800
		20	4'000
		21	4'200
		22	4'400
		23	4'600
		24	4'800
		25	5'000
		50	10'000
		75	15'000
		100	20'000

Teil 2: Stromproduktion

Förderansatz wirkungsorientiert in Bezug auf
Reduktion des Strombezugs vom Netz über die
Lebensdauer gerechnet:

40 CHF/MWh*Jahr
50 CHF/MWh*Jahr
30 CHF/MWh*Jahr

Fassaden-Anlage
Indach-Anlage
übrige Anlagen

Voll-Laststunden PV Peak Stunden in Küsnacht 900 h/Jahr

Stromerzeugung durch Fassaden-Photovoltaikanlagen		Anlagen- leistung kWp	einmalige Förderung CHF
Annahme:	Die Stromerzeugungsanlage wird im Netzverbund betrieben und ersetzt Energie aus dem Stromnetz.	1	540
	Andere Leistungsgrössen und spezielle Fälle gemäss analoger Berechnung und Beschluss durch die Energie- und Naturschutzkommission.	2	1'080
		3	1'620
		4	2'160
		5	2'700
Techn. Lebensdauer (LD)	15 Jahre	6	3'240
		7	3'780
		8	4'320
		9	4'860
		10	5'400
		11	5'940
		12	6'480
		13	7'020
		14	7'560
		15	8'100
		16	8'640
		17	9'180
		18	9'720
		19	10'260
		20	10'800
		30	16'200
		40	21'600
		50	27'000
		60	32'400
		70	37'800
		Max	40'000



Stromerzeugung durch Indach-Photovoltaikanlagen				Anlagenleistung	einmalige Förderung
Annahme:		Die Stromerzeugungsanlage wird im Netzverbund betrieben und ersetzt Energie aus dem Stromnetz.		kWp	CHF
				1	675
		Andere Leistungsgrössen und spezielle Fälle gemäss analoger Berechnung und Beschluss durch die Energie- und Naturschutzkommission.		2	1'350
				3	2'025
				4	2'700
				5	3'375
Techn. Lebensdauer (LD)		15	Jahre	6	4'050
				7	4'725
				8	5'400
				9	6'075
				10	6'750
				11	7'425
				12	8'100
				13	8'775
				14	9'450
				15	10'125
				16	10'800
				17	11'475
				18	12'150
				19	12'825
				20	13'500
				30	20'250
				40	27'000
				50	33'750
				Max.	40'000

Stromerzeugung durch Windkraftanlagen				Anlagenleistung	einmalige Förderung
Annahme:		Die Stromerzeugungsanlage wird im Netzverbund betrieben und ersetzt Energie aus dem Stromnetz.		kWp	CHF
				1	405
		Andere Leistungsgrössen und spezielle Fälle gemäss analoger Berechnung (z.B. für Windenergieanlagen) und Beschluss durch die Energie- und Naturschutzkommission.		2	810
				3	1'215
				4	1'620
				5	2'025
Techn. Lebensdauer (LD)		15	Jahre	6	2'430
				7	2'835
				8	3'240
				9	3'645
				10	4'050
				11	4'455
				12	4'860
				13	5'265
				14	5'670
				15	6'075
				16	6'480
				17	6'885
				18	7'290
				19	7'695
				20	8'100
				30	12'150
				40	16'200
				50	20'250
				60	24'300
				70	28'350
				Max	40'000